Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (MüABl. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Unterschrift gleichgestellt ist bei elektronischer Übermittlung der Niederschrift eine elektronische Bestätigung der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes.“

2. In § 9 Abs. 3 wird „15.000“ durch „20.000“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 6 wird „§ 21 Abs. 1“ durch „§ 21 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 2 wird „§ 24 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

5. Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Landeshauptstadt München kann bestimmen, dass der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis in einem anderen Raum ermittelt und feststellt. Wird zur Auszählung der Stimmzettel eine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt, kann auf die Bildung von Stapeln verzichtet werden.“

6. § 23 erhält folgende Fassung:
„§ 23 Ungültigkeit der Stimmvergabe
(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. keine Kennzeichnung enthält;
2. nicht amtlich hergestellt ist;
3. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist;
4. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist;
5. ein besonderes Merkmal aufweist;
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält;
7. den Abstimmungswillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

In den Fällen der Nummern 1 bis 6 sind bei mehr als einer Fragestellung alle Stimmen ungültig. Enthält der Stimmzettel bei mehr als einer Fragestellung nicht bei jeder Frage eine Kennzeichnung, so ist nur die nicht angegebene Stimme ungültig. Enthält der Stimmzettel bei

mehr als einer Fragestellung bei einer Frage eine Kennzeichnung, die den Abstimmungswillen nicht erkennen lässt, so ist nur diese Stimme ungültig.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe ist in den Fällen der Nummern 2 bis 6 ein Beschluss zu fassen und auf der Rückseite des Stimmzettels durch die oder den Abstimmungsvorsteher*in mit Unterschrift zu vermerken. In Fällen der Nummer 1 sowie des Satzes 3 bedarf es keines Beschlusses.

(2) Anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels kann ein Ausdruck darüber erstellt werden, warum die Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde, wenn eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Stimmzettel gewährleistet ist. Der Ausdruck ist als Anlage zur Niederschrift aufzunehmen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.